

## **Verordnung**

### **über die Abfallgebühren der Gemeinde Langenegg (Abfallgebührenverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Langenegg vom 06. Dezember 2022 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 15. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, bei denen nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, anfallen. Darunter fallen zB Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Banken, Büros, Schulen, gemeindeeigene Objekte/Wohnungen, leerstehende Gebäude u. dgl. sowie gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.

#### **§ 2 Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr;
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr);
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll;
  - d) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle;
  - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren; dabei handelt es sich um mengenunabhängige Gebühren:
    - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer);
    - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen;
    - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer.
  2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren); dabei handelt es sich um mengenabhängige Gebühren:
    - a) Sackgebühr für Bioabfall;
    - b) Sackgebühr für Restabfall;
    - c) Sackgebühr für Gestra-Sack;
    - d) Gebühr für Sperrmüll;
    - e) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen;
    - f) Entleerungsgebühr für Restabfallcontainer;
    - g) Entleerungsgebühr für Biotonnen;
    - h) Entleerungsgebühr für Biocontainer.
  3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle der Gemeinde (Grünmüllsammelstelle) für sperrige Gartenabfälle.
  4. Gebühren für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Langenegg.
  5. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- (5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- (6) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

- (5) Für Betriebe hat der Betriebs- bzw. der Gewerbescheininhaber unabhängig vom Betriebshaushalt die Abfallgebühren zu entrichten.  
Selbständige Ein-Personen-Unternehmen, die ihr Gewerbe im Rahmen des privaten Haushalts ausüben, sind von der Grundgebühr befreit. Die Grundgebühr als Wohnungsbenützer ist jedoch zu entrichten.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.
- (3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.
- (5) Stichtag für die Abrechnung der Abfallgrundgebühr für die Abs. 2 bis 4 ist der 15. Jänner des laufenden Jahres. Es erfolgt keine Aliquotierung bei unterjähriger An- und Abmeldung.

#### **§ 5 Gebühreneinhebung**

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung von Restabfalltonnen/-container und Biotonnen/-container werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sackgebühr für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Wertstoffhof abgegeben werden können, sind bei der Abgabe beim Wertstoffhof Langenegg zu entrichten.

#### **§ 6 Mindestabnahme und Mindestentleerungen, Ausgabe von Abfallsäcken**

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Restabfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Restabfalltonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge von Restabfallsäcken bzw. der Mindestentleerung von Restabfallbehältern erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Diese beträgt beim
- |   |       |
|---|-------|
| a) Einpersonen- und Zweipersonenhaushalt  | 120 l |
| b) Dreipersonen- und Mehrpersonenhaushalt | 240 l |
| c) Ferienwohnungen                        | 240 l |
| d) Sonstige Abfallbesitzer                | 120 l |
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Langenegg oder im freien Verkauf im Handel.

- (4) Fallen bei Einrichtungen, wie Schulen, größeren Wohnanlagen, sonstige Abfallbesitzer u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde Langenegg eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (5) Die Mindestabnahmepflicht oder eine Verpflichtung für Mindestentleerungen entfällt, wenn eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Containern gemäß § 6 Abs. 4 dieser Abfallgebührenverordnung erteilt worden ist.
- (6) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahme- und Mindestentleerungspflicht (§ 6 Abs. 1 und 2) gewährt werden.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 09. April 2014 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung,  
der Bürgermeister

  
Thomas Konrad



**Ergeht an:**

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhbregenz@vorarlberg.at)